

Mensch & Sprache e.V.

Gegründet 2011 – Sitz Langwedel / Holstein

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Mensch & Sprache e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und der Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird auf der Grundlage der Waldorfpädagogik verwirklicht. Dies geschieht insbesondere durch die Planung, Organisation und Durchführung von eigenen Bildungsveranstaltungen für allgemeinbildende Schulen, Lehrerbildungsstätten und sonstige Institutionen aus den in Absatz (1) genannten Bereichen, für die diesen Institutionen zugehörigen Berufsgruppen sowie für alle an diesen Veranstaltungen Interessierte.

Solche Bildungsveranstaltungen können z.B. sein: Fortbildungsveranstaltungen für (Sprach) Lehrer in Form von Tages-/Wochen-/Blockseminaren, Weiterbildungskurse in abgeschlossener/fortlaufender Form, Fachtagungen – und -kongresse, Bildungs-exkursionen und -reisen.

Die Veranstaltungen werden durchgeführt z.B. in den oben genannten Einrichtungen und Institutionen, in Tagungsstätten, Seminarhäusern und -hotels in Deutschland, aber auch – zum Zwecke der Völkerverständigung - im Ausland, in Abhängigkeit von den jeweiligen Themen und Zielgruppen unserer Veranstaltungen.

- (3) Der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden durch eine tatsächliche, ideelle oder finanzielle Förderung von Veranstaltungen - ähnlich den in Absatz (2) beispielhaft genannten - im Sinne einer partnerschaftlichen Kooperation mit solchen Körperschaften, die wie wir gemeinnützige Zwecke gemäß Absatz (1) verfolgen, oder als Mitveranstalter, solange wir bestimmte Veranstaltungen noch nicht selbst durchführen.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (1) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile der Vereinsmittel.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen formlosen Antrag durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- freiwilligen Austritt, der schriftlich zu Händen des Vorstandes zu erklären ist,
- Ausschluss, der einen Beschluss des Vorstands erfordert. Das auszuschließende Mitglied soll vorher vom Vorstand mündlich oder schriftlich gehört werden. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Die Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat.

(2) Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen, um dessen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Jahresrechnung entgegenzunehmen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er hat sie auch einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitglieder sind zu Mitgliederversammlungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich (per Post oder per Fax) oder per e-Mail zu laden; die Einladung geht an die zuletzt bekannte postalische bzw. elektronische Adresse.

(4) Mit der Einladung sind die Tagesordnung und der zusammengefasste Jahresabschluss bekannt zu geben. Bei Satzungsänderungen ist auf die zu ändernden

Paragraphen bzw. eine Neufassung der gesamten Satzung hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.

(6) Ein Beschluss über Satzungsänderungen, einschließlich des Satzungszwecks, bedarf einer Mehrheit der Anzahl von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; diese sind vertretungsberechtigt im Sinne §26(1) BGB. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit dauert bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das zweite auf die Wahl folgende Geschäftsjahr beschließt.

(2) Unbeschadet dieser Vorschrift bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wirksam beruft und dieser das Amt angenommen hat.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und verteilt die Aufgaben unter sich. Er kann einen Geschäftsführer berufen.

(4) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied kooptieren. Das kooptierte Vorstandsmitglied muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(6) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9 Der Beirat

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes kann ein Beirat – im Sinne eines erweiterten Vorstands – gebildet werden. Zum Beiratsmitglied können nur Mitglieder des Vereins berufen werden. Der erste Beirat wird von einer Mitgliederversammlung berufen; nachfolgende Mitglieder kooptiert der Beirat im Einvernehmen mit dem Vorstand selbst.

(2) Der Beirat wird vom Vorstand regelmäßig informiert und zu wichtigen Fragen gehört; dafür nimmt er beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10 Einkünfte des Vereins

(1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Kosten- und Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen (z.B. Schenkungen,

Erbschaften und Vermächtnisse) aufgebracht.

(2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag kann mit entsprechender Ermächtigung des Mitglieds per Lastschrift vom Verein eingezogen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung nur durch einen Beschluss von einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Waldorfschulverein Frankfurt/Main e.V. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens nach Auflösungsbeschluss dürfen erst nach Einwilligung der Finanz- und Aufsichtsbehörden durchgeführt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung soll zu gegebener Zeit den Erfordernissen der Entwicklung der Vereinstätigkeit angepasst werden.

(2) Über Satzungsänderungen formaler Art, die vom zuständigen Finanzamt oder Amts-/Registergericht angeregt oder verlangt werden, kann der Vorstand allein beschließen.

Diese Satzung wurde bei der Gründung des Vereins am 27.3.2011 bzw. in Umlaufverfahren vom 15.4.2012 (mit Änderungen auf Anregung des zuständigen Finanzamts Kiel-Nord) von allen Mitgliedern einstimmig beschlossen; neu gefasst auf Anregung des zuständigen Amtsgerichts Kiel am 25.7.2012; zuletzt geändert am 24.9.2016 durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung.

Mensch & Sprache e.V. / Vereinsregister Amtsgericht Kiel / VR 5958 KI 24.9.2016

Der Sitz des Vereins wurde mit der von der Mitgliederversammlung am 20.09.2025 einstimmig beschlossenen Satzungsänderung in Paragraph 1 nach Stuttgart verlegt.

Die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen überein (§ 71 Abs. 1 Satz 3 BGB).

Stuttgart, den 22.04.2026

Der Vorstand

Sigurd Balds2—

Hietzel